



Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) § 7 GDG (Gesetz) – Landesrecht Schleswig-Holstein Kinder- und Jugendgesundheit

- (1) Die Kreise und kreisfreien Städte schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen; sie nehmen dazu insbesondere die schulärztlichen Aufgaben nach den schulrechtlichen Bestimmungen wahr. Dabei führen sie die zur Früherkennung von Krankheiten, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen bei Kindern und Jugendlichen notwendigen Untersuchungen durch, ermitteln den Impfstatus und vermitteln Behandlungs- und Betreuungsangebote. Leistungen der Gesundheitshilfe (§ 8) bleiben unberührt.
- (2) Unter Berücksichtigung der Leistungspflicht anderer Stellen gemäß § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch stellen die Kreise und kreisfreien Städte in den dort geregelten Formen die Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) insbesondere durch regelmäßige Untersuchungen zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen in Kindertagesstätten und Schulen sicher.
- (3) Die Kreise und kreisfreien Städte erfassen die Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 und 2 sowie den Impfstatus statistisch und werten sie aus;
- (4) § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinschaftseinrichtungen sowie deren Träger sind verpflichtet, bei Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 mitzuwirken, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu geben und Räume zur Verfügung zu stellen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes v. 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477)

§ 21 Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

- (1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.
- (2) Zur Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 schließen die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen mit den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsame Rahmenvereinbarungen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat bundeseinheitliche Rahmenempfehlungen insbesondere über Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle zu beschließen.
- (3) Kommt eine gemeinsame Rahmenvereinbarung nach Absatz 2 Satz 1 nicht zustande, werden Inhalt, Finanzierung, nicht versichertenbezogene Dokumentation und Kontrolle unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Rahmenempfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt.



Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Kreis Stormarn, Jugendzahnärztlicher Dienst, im Rahmen der zahnärztlichen Untersuchung nach § 21 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 7 Gesundheitsdienstgesetz (GDG), § 27 Schulgesetz (SchulG) und § 1 schulärztliche Aufgabenverordnung (SchulÄAufV)

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Stormarn ist der Landrat, vertreten durch die Fachbereichsleitung 3 Herrn Lövenforst Mommsenstraße 13, Tel.: 04531 160-0, info@kreis-stormarn.de

2. An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht die gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte zur Verfügung. Sie ist wie folgt zu erreichen:

Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Telefon: 04531 1601583, E-Mail: datschutzbeauftragte@kreis-stormarn.de

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Das Gesundheitsamt des Kreises Stormarn als Organisationseinheit des Fachbereiches 3 (Soziales) erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren „zahnärztliche Untersuchung“ gemäß § 21 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), § 7 Gesundheitsdienstgesetz (GDG), § 27 Schulgesetz (SchulG) und § 1 schulärztliche Aufgabenverordnung (SchulÄAufV).

4. Werden meine Daten weitergegeben?

Eine Weitergabe von Daten findet ausschließlich anonymisiert zur Gesundheitsberichtserstattung und Steuerung von Prophylaxe-Aktivitäten statt.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Stormarn speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für mindestens 10 Jahre (gemäß zahnärztlicher Berufsordnung).

6. Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie bezüglich der zahnärztlichen Untersuchung gegenüber der Kreisverwaltung Stormarn das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

7. Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Die Verpflichtung, dass Sie personenbezogene Daten bereitstellen, ergibt sich auch für dieses Verfahren aus dem Schulgesetz.

Die Schule ist gemäß § 7 Gesundheitsdienstgesetz (GDG) verpflichtet, Ihre Daten dem Gesundheitsamt zu übermitteln.

Die zahnärztliche Untersuchung ist freiwillig und kostenfrei.